

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Elektronische Stellungnahme geht per Mail an PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Bern, 19. November 2021

Stellungnahme zur Änderung Baugesetz (BauG) und Baubewilligungsdekret (BewD) (BauG-Revision 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Entwicklung Schweiz vertritt Unternehmen, welche Gesamtleistungen in der Entwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten anbieten. Zurzeit zählt der Verband 15 mittlere und grössere Mitgliedfirmen, die zusammen ein Auftragsvolumen von über 11 Milliarden Franken bewältigen. Die Mitglieder von Entwicklung Schweiz übernehmen Verantwortung für eine gesellschaftlich verträgliche Entwicklung unseres Landes und setzen sich mit weitsichtiger, gesamtheitlicher und nachhaltiger Planung für ökonomisch und ökologisch sinnvolle und innovative Lösungen ein.

Begrüssung der Optimierung der Verfahren für kommunale Pläne

Mit der Baugesetzesrevision will der Berner Regierungsrat die Grundlagen für Optimierungen des Raumplanungsverfahrens für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden schaffen.

Die Optimierungen von administrativen Abläufen und die dazu benötigten geplanten Anpassungen in der Gesetzgebung werden vom Verband Entwicklung Schweiz begrüsst.

Die Erkennung von potenziellen Stolpersteinen in einem möglichst frühen Stadium der Planung zwischen den Planungsbehörden und den zuständigen kantonalen Stellen ist auch im Interesse der vom Prozess betroffenen privaten Akteure in der Planungs- und Baubranche. Die vorgeschlagenen Massnahmen und gesetzlichen Änderungen stellen einen Fortschritt dar.

Ablehnung des vorliegenden Vorschlags für die Umsetzung des parlamentarischen Auftrags bezüglich des Einbezugs der OLK

Der Regierungsrat ist beauftragt, die vom Grossen Rat mit 132 zu 1 angenommene Motion Lanz umzusetzen. Die Motion verlangt, dass der Beizug der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ausgeschlossen ist, wenn ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde.

Die diesbezüglich geplanten Änderungen des Regierungsrats werden als ungenügende Umsetzung der Motion abgelehnt.

Der Wille der Regierung, bezüglich Planungsverfahren mehr Rechtssicherheit schaffen zu wollen, ist sichtbar. Der Regierungsrat hatte den Handlungs- bzw. Gesetzgebungsanpassungsbedarf erkannt und die Motion Lanz dem Grossen Rat zur Annahme empfohlen. Jedoch setzt die vorgeschlagene Lösung den überwiesenen Auftrag nicht um.

Wir begrüssen, dass im Interesse einer einheitlichen Handhabung zur Umschreibung solcher Verfahren in der Baugesetzgebung neu konsequent die Formulierung «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» verwendet wird.

Jedoch wurde in der Motion Lanz verlangt, dass eine gesetzliche Grundlage vorzulegen sei, die bewirkt, «*dass die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist.*» Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung in Art. 10. Abs. 5 Buchstabe b) BauG Kanton Bern schliesst gemäss eigener Erkenntnis nur den Beizug der OLK im Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren aus, nicht aber im bau- und planungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren. Der Regierungsrat beruft sich auf die Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 18 VRPG) und weiterer grundlegender Verfahrensgrundsätze, die rechtlich nicht haltbar wären.

Damit bewirkt die Regelung, dass in zweiter Instanz Gutachten der OLK zur Beurteilung herangezogen werden können, obwohl ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde. Dies betrifft genau jene komplexen Projekte, für welche der Abwägungsprozess der verschiedenen Interessen zentral ist und für welche sinnvollerweise qualitätssichernde Verfahren eingesetzt werden. Genau diese Fälle liegen im Fokus der Motion Lanz. Aber genau für solche Projekte besteht mit dem vorgeschlagenen vorliegenden Ansatz weiterhin die Situation, dass die OLK trotz der Anwendung eines qualitätssichernden Verfahrens nicht ausgeschlossen werden kann. Genau jene Planungs- und Rechtsunsicherheiten, die zu diesem politischen Handlungsbedarf geführt haben, bleiben weiterhin bestehen. Entwicklung Schweiz zieht das Fazit, dass Sinn und Geist der im Grossen Rat unbestrittenen Motion Lanz (132:1:0) mit dem aktuell vorliegenden Vorschlag nicht erfüllt ist. In der Konsequenz bedarf es weiterer Anstrengungen, um das politisch äusserst breit getragene Anliegen umzusetzen.

Entwicklung Schweiz verlangt, die Lösung in einem frühzeitigen und verbindlichen Einbezug aller Interessen bzw. aller involvierten Akteure zu suchen. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ablauf eines Projektes muss eine Auslegeordnung aller Ansprüche und Anforderungen stattfinden. Die involvierten Partner müssen angehört und einbezogen werden, die verschiedenen Interessen müssen ausgewogen abgewogen und tragfähige Lösungen gefunden werden. Dabei ist es zentral, dass im Nachgang nicht Einzelinteressen die gemeinsam evaluierte Lösung und die gemeinsam getroffenen Kompromisse angreifen können. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Beurteilung eines Projektes aus einer isolierten Perspektive anders ausfällt als im Verbund oder in der Abwägung zusammen mit anderen Interessen. Aber genau dies passiert mit einem nachträglichen Einbezug der hier im Zentrum der Frage stehenden OLK. Die OLK begutachtet nur einen Aspekt von vielen, obwohl diese Interessen im qualitätssichernden Verfahren den übrigen Interessen vorgängig ebenfalls bereits gegenübergestellt wurden.

Entwicklung Schweiz verlangt deshalb eine Anpassung dahingehend, dass die OLK sowie alle übrigen Akteure, Interessensvertreter und Partner frühzeitig einbezogen werden im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens. Die Teilnahme und die aktive Mitwirkung in diesem Verfahren sind für die betroffenen Akteure *zwingend* und *verbindlich*. Nach der gemeinsam evaluierten Lösung besteht keine Möglichkeit mehr für das Einholen von spezifischen Gutachten.

Dieser Ansatz hätte auch die Prüfung einer Neudefinition der definierten Aufgaben der OLK gemäss Art. 4 der OLKV (Rechtsmittelverfahren) sowie eine Überprüfung der Zusammensetzung der Kommission zur Folge. In der OLKV ist festgehalten, dass die OLK (oder sogar einzelne Per-

sonen davon) als Gutachterstelle dient für die Verwaltungsjustiz- und übrige Justizbehörden. Für den Fall von Begutachtungen von Projekten mit qualitätssichernden Verfahren wäre die OLK auszuklammern oder müsste mit einer anderen Institution, beispielsweise die Jury aus dem qualitätssichernden Verfahren, ersetzt werden.

Für die Beurteilung von Bauvorhaben ist zudem auch die personelle Zusammensetzung der OLK und deren Unabhängigkeit entscheidend. Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb der OLK persönliche Meinungen oder Betroffenheit keine übergeordnete Relevanz erlangen können. Die Beurteilung durch die OLK muss jederzeit sachlich und mit hoher sowie breit abgestützter Fachkompetenz erfolgen. Die Direktion für Inneres und Justiz und die Regierung müssen unter Berücksichtigung der in Art. 5 Abs. 3 OLKV des Kantons Berns definierten Disziplinen sicherstellen, dass die OLK mit Personen mit beruflicher Erfahrung aus allen relevanten Kompetenzbereichen zusammengesetzt wird.

Entwicklung Schweiz unterbreitet der Regierung und dem Grossen Rat hiermit die Anregung, den Ansatz im Sinne eines frühzeitigen, zwingenden und verbindlichen Einbezuges der betroffenen Akteure zu suchen sowie den Zweck und die Aufgaben der OLK hinsichtlich Anpassungen in der hier beschriebenen Richtung zu überprüfen.

Schliesslich wird auch auf Bundesebene nach Lösungen gesucht, um die Planungs- und Bauverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Energie- und Umweltministerin Simonetta Sommaruga erwägt gemäss Medienberichten, die Bewilligungsverfahren zu bündeln. So würden Nutzungsplan, Baubewilligungen und andere nötige Entscheide in einem Parallelverfahren abgehandelt und es bestünde nur einmal die Gelegenheit, gegen ein Projekt Einsprache zu erheben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Überprüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Entwicklung Schweiz – Développement Suisse



SR Martin Schmid
Präsident



Franziska Bürki
Geschäftsführerin